

Musterordnung für die Regionen des Bundes

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Gem. Art. 4 der Bundesverfassung gehören die Kreise zu geographisch gegliederten Regionen.
- (2) Die Regionen setzen sich aus folgenden Kreisen zusammen:
 - a) Region Nord: Norddeutscher Kreis, Weser-Ems-Kreis, Berlin-Brandenburg-Kreis
 - b) Region West: Bergischer Kreis, Rheinischer Kreis, Niederrheinischer Kreis, Ruhr-Kreis, Sauerland-Kreis, Westfalen-Mitte-Kreis, Siegerland-Kreis
 - c) Region Mitte-West: Südwestdeutscher Kreis, Biedenkopf-Wittgenstein-Kreis, Mittelhessen-Kreis, Dill-Westerwald-Kreis, Rhein-Main-Kreis
 - d) Region Mitte-Ost: Ostwestfalen-Lippe-Kreis, Hessen-Waldeck-Kreis, Niedersachsen-Süd-Kreis, Anhalt-Sachsen-Thüringen-Kreis
 - e) Region Süd: Baden-Württemberg-Südkreis, Baden-Württemberg-Nordkreis, Südbayerischer Kreis, Nordbayerischer Kreis
- (3) Über einen Wechsel eines Kreises in eine andere Region entscheidet auf Antrag des Kreises im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Bundesleitung der Bundestag.
- (4) Bei Bildung eines neuen Kreises bzw. Teilung eines bestehenden Kreises entscheidet der Bundestag auf Vorschlag der Geschäftsführenden Bundesleitung, zu welcher Region der jeweilige Kreis gehört.

§ 2 Regionalrat

- (1) Jeder Kreis entsendet in den Regionalrat in der Regel zwei Abgeordnete. Hinzu kommt der regional zuständige Bundessekretär.
- (2) Der Regionalrat tagt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf oder auf Antrag eines Kreises.
- (3) Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung einberufen und geleitet.

§ 3 Aufgaben des Regionalrates

- (1) Der Regionalrat berät über gemeinsame Anliegen und Aufgaben der Region.
- (2) Er erarbeitet Vorschläge für je ein Mitglied der Region für die Erweiterte Bundesleitung und den Wirtschaftsausschusses, die an den Personalberufungsausschuss weitergeleitet werden.
- (3) Im Übrigen bestimmt der Regionalrat den Umfang seiner Aufgaben und seine Arbeitsweise selbst.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, muss die Mehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soll der Beschluss vertagt werden.
- (2) Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten. Die Niederschriften erhalten alle Mitglieder des Regionalrates sowie die Kreisvorsteher in der Region.

Diese Musterordnung wurde in der Sitzung des Bundestages am 21.03.2015 beschlossen.